

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 653. 2. Weltliches Recht S. 653. 3. Kirchliches Recht S. 656. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 659.

Hanna V o l l r a t h, Herrschaft und Genossenschaft im Kontext frühmittelalterlicher Rechtsbeziehungen, HJb 102 (1982) S. 33–71, ist eine prinzipielle Auseinandersetzung mit der Begriffsprägung Grund„herrschaft“, ausgehend von Max Webers Definition der Herrschaft als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“. Herrschaft in diesem Sinne eines freien Ermessens sieht die Verfasserin im Verhältnis des grundbesitzenden Adels zu seinen bauerlichen Hintersassen bis ins 11./12. Jh. nicht als gegeben an, da sowohl die geschuldeten Abgaben und Dienste als auch der Vollzug der Gerichtsbarkeit durch gewohnheitsrechtliche, vorwiegend mündlich tradierte Normen geregelt und damit der willkürlichen Veränderung durch Einzelne entzogen waren (im Unterschied zum Königtum, das aus antiken und christlichen Vorstellungen die Legitimation abgeleitet habe, „die Fesseln des Gewohnheitsrechts zu durchbrechen und damit Herrschaft auszuüben“). Natürlich sei die Möglichkeit nicht zu bestreiten, daß Grundherren unter Bruch des Herkommens ihrem Willen gewaltsam Geltung verschafften, doch könne man dann nicht mehr von „Herrschaft“ als einer Rechtsordnung sprechen. Insgesamt also eine scharfsinnige Studie, die freilich zumindest gelegentlich auch nicht ohne das Eingeständnis auskommt: „Wie die Rechtswirklichkeit war, entzieht sich mangels Quellen unserer Kenntnis“ (S. 63).

R. S.

Karin N e h l s e n - v o n S t r y k, Die boni homines des frühen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Quellen (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Neue Folge 2) Berlin 1981, Duncker & Humblot, 390 S., DM 138. – Diese Freiburger jur. Diss. befaßt sich mit Personen, die in den westfränkischen Formularsammlungen in wichtiger Funktion als Beisitzer im Grafengericht oder als Zeugen in den Urkunden auftreten. In den normativen Rechtsquellen erscheinen sie weniger, wenn man von solchen absieht, die stark vom römischen Recht beeinflußt sind (wie die Leges Visigothorum und die sog. Lex Romana Curien-sis). Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Auswertung der west- und ostfränkischen Urkunden und Formulare bis zum Jahr 1000, obwohl das spanische und italienische Urkundenmaterial des 9. bis 12. Jh. durchaus einschlägig gewesen wäre. Die boni homines der merowingischen und frühkarolingischen Urkunden und Formularsammlungen sind Zeugen, Urteiler oder Schlichter; seit dem Übergang zur Schöffenverfassung sind sie nur noch zeugnisfähige Leute, die einer Gerichtsverhandlung beiwohnen. In einem Exkurs geht die Verfasserin auf die fränkische Gerichtsverfassung ein, wobei sie u. a. hervorhebt, daß die sog. „Vollbort des Gerichtsumstandes“, d. h. die Gesamtheit der Gerichtsgemeinde, nicht nachweisbar an der Urteilsbildung beteiligt war. Die boni homines sind sicher eine sozial und wirtschaftlich herausgehobene Personengruppe gewesen, doch war der Begriff keine eigentliche Standesbezeichnung. Ausführlich wird der Frage nach dem antiken Ursprung des Begriffs nachgegangen. Aus der Epitome Aegidii (Anfang 8. Jh.), einer